

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. April 2019

Nr. 24

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

115

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. April 2019

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 6 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), § 60 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6, § 61 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 3 Abs. 3 und Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275) hat der KIT-Senat am 15. April 2019 die folgende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Water Science and Engineering zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Water Science and Engineering Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren statt. Das Auswahlverfahren für Studienplätze im ersten Fachsemester richtet sich nach den §§ 6 bis 8. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, nicht die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Water Science and Engineering keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juni eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Dezember des Vorjahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

- (3) Sind für den Masterstudiengang Water Science and Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte gemäß ECTS) und, falls vorhanden, Diploma Supplement,
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/ der Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Studiengang Water Science and Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 4. Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5,
 5. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 8, soweit vorhanden,
 6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Water Science and Engineering kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Water Science and Engineering abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission, das durch deren Mitglieder bestimmt wird, führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des

Studiendekans/ der Studiendekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Water Science and Engineering sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang wie Bau- oder Umweltingenieurwesen, Chemie- oder Bioingenieurwesen, in einem naturwissenschaftlichen Studiengang wie Geoökologie, Umweltwissenschaften oder Geowissenschaften, *oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt* an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.
2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in:
 - a) Höherer Mathematik im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
 - b) natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern wie Physik, Chemie, Biologie, Mechanik und/oder Thermodynamik im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
 - c) Ingenieur- und/oder Naturwissenschaften wie Wasserwirtschaft, Wasserbau, Hydrologie, Siedlungswasserwirtschaft, Hydromechanik, Verfahrenstechnik der Wasserbehandlung, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Geophysik, physische Geographie, Bodenkunde, Umweltsystemwissenschaften, Klimatologie und/oder Hydrometeorologie im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten.

Fehlen bis zu 3 Leistungspunkte der vorgenannten Leistungen, kann der Bewerber/ die Bewerberin trotzdem mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen bis zum Ende des 1. Semesters des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das 3. Fachsemester nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Zugangskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

3. Für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.
4. dass im Studiengang Water Science and Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
5. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertig entsprechen, nachgewiesen beispielsweise durch einen der folgenden international anerkannten Tests:
 - a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder

- b) IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
- c) University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- d) UNIcert mindestens Stufe II.

Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Sekundarschulabschluss oder Hochschulabschluss einer Schule bzw. Hochschule in den USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien oder Neuseeland.

Der Nachweis durch einen der o.g. Tests entfällt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss einer Hochschule innerhalb der EU/EWR oder in der Schweiz mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache. Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein. Andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert.

Kann der Sprachnachweis bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass einer der akzeptierten Nachweise der ausreichenden Englischkenntnisse spätestens bei der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Water Science and Engineering im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Water Science and Engineering. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

II. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den Masterstudiengang Water Science and Engineering Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerbern/Bewerberinnen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7, der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen gemäß § 8 sowie dem Ergebnis des Auswahlgesprächs gemäß § 9.
- (4) Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 bis § 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 200 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden insgesamt maximal 90 Punkte vergeben.
- (2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 45 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand der in der Anlage festgelegten Maßstäbe.
- (3) Die bisher erbrachten Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 werden wie folgt bewertet (max. 45 Punkte):
 1. für Höhere Mathematik im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten: 0,5 Punkte je Leistungspunkt,
 2. für natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächer wie Physik, Chemie, Biologie, Mechanik und/oder Thermodynamik im Umfang von bis zu 35 Leistungspunkten: 0,5 Punkte je Leistungspunkt,
 3. für Ingenieur- und/oder Naturwissenschaften wie Wasserwirtschaft, Wasserbau, Hydrologie, Siedlungswasserwirtschaft, Hydromechanik, Verfahrenstechnik der Wasserbehandlung, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Geophysik, physische Geographie, Bodenkunde, Umweltsystemwissenschaften, Klimatologie und/oder Hydrometeorologie im Umfang von bis zu 35 Leistungspunkten, wobei auch Abschlussarbeiten zu einem Thema der wasserbezogenen Ingenieur- und/oder Naturwissenschaften in einem Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten einbezogen werden können: 0,5 Punkte je Leistungspunkt.
- (4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerbern/Bewerberinnen der Bewerbung beizulegen.

§ 8 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/ der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen mit fachlichem Bezug,
3. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen, Preise und Auszeichnungen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 9 Gespräch

- (1) In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbenen Fachkenntnisse der Bewerberin/ des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Gespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang befähigt und motiviert ist. Die Bewerber/innen müssen

nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium in analytischer Weise auf Frage- und Zielstellungen wasserbezogener Ingenieur- und Naturwissenschaften anwenden können. Frage- und Zielstellungen der wasserbezogenen Ingenieur- und Naturwissenschaften umfassen Themenbereiche wie Transport- und Umsatzprozesse im natürlichen und urbanen Wasserkreislauf, Beschreibung und Analyse aquatischer Systeme, Bilanz- und Bemessungsansätze. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers / der Bewerberin im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Ebenso wird bewertet, inwieweit die/der Bewerber/in kompetent ist, fachbezogene Probleme in interkulturellen Kontexten strukturiert zu erörtern.

- (2) Unter den geeigneten Bewerbern/Bewerberinnen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl eine Vorauswahl anhand der Gesamtnote des Abschlusses, der gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 den Zugang zum Masterstudiengang vermittelt, der Anzahl an LP der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1, sowie ggf. der sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen statt. Auf dieser Grundlage wird eine erste Rangliste mit allen Bewerbern/Bewerberinnen gemäß §§ 7 und 8 erstellt. Von den rangbesten Bewerbern/Bewerberinnen wird mindestens die zweifache Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze zum Gespräch zugelassen.
- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission führt mit den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern jeweils ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Die Gespräche finden etwa drei bis sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig per E-Mail durch das KIT informiert. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gespräch telefonisch und/oder über Internet geführt werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangs- und Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (5) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang Water Science and Engineering und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten.

Mit bis zu 50 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, Inhalte ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und fachwissenschaftlichen Ausbildung anwenden und auf Frage- und Zielstellungen wasserbezogener Ingenieur- und Naturwissenschaften beziehen zu können. Mit bis zu 30 Punkten wird Studienmotivation und Studienplanung der Bewerber/innen bewertet. Mit bis zu 20 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, fachbezogene Problemstellungen strukturiert erörtern zu können.

- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch der Zugangs- und Auswahlkommission schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Zugangs- und Auswahlkommission von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

III. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 10 Zulassung- und Auswahlentscheidung/Entscheidung über die Immatrikulation

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Studiengang Water Science and Engineering oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Water Science and Engineering.

Sind für den Masterstudiengang Water Science and Engineering keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Water Science and Engineering vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 115 vom 17. Dezember 2015) außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. April 2019

Prof. Dr. Holger Hanselka
gez. (Präsident)

Anlage zu § 7 Abs. 2

Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

Note	Bewertung
1,0	45,0
1,1	43,5
1,2	42,0
1,3	40,5
1,4	39,0
1,5	37,5
1,6	36,0
1,7	34,5
1,8	33,0
1,9	31,5
2,0	30,0
2,1	28,5
2,2	27,0
2,3	25,5
2,4	24,0
2,5	22,5
2,6	21,0
2,7	19,5
2,8	18,0
2,9	16,5
3,0	15,0
3,1	13,5
3,2	12,0
3,3	10,5
3,4	9,0
3,5	7,5
3,6	6,0
3,7	4,5
3,8	3,0
3,9	1,5
4,0	0,0